

der Sache nach immer mehr Regalien in ihren Händen, ohne daß diese auch „regalia“ hießen. Jenseits der Alpen war der Begriff in seiner vom Wormser Konkordat fixierten Anwendung erstarrt, und wir fragen auch hier, warum er sich nicht wie angeblich in Italien unter dem Einfluß staufischer Herrscher hat ausweiten können.

Man meinte, in einigen burgundischen Verleihungen Konrads III. die Anfänge eines nicht mehr nur das Reichskirchengut, sondern die Hoheitsrechte des Reiches schlechthin umfassenden Regalienbegriffes zu greifen⁴⁴). Diese These muß auf sich beruhen. Zwar verwandten zwei Diplome Konrads III. für südburgundische Empfänger, für das Italien am nächsten gelegene Erzbistum Embrun und — dessen Text wiederholend — für das Bistum Viviers, den Regalienbegriff in einer für Italien typischen Weise, aber sie bildeten nicht den Ausgangspunkt der Entwicklung des Regalienbegriffs zu einer Bezeichnung der Hoheitsrechte⁴⁵). Regalienverleihungen und Bestätigungen setzten auch in Burgund in größerem Rahmen erst unter Friedrich Barbarossa ein⁴⁶). Selbst in den wenigen

⁴⁴) Heinrich Mitteis, *Der Staat des Hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters* (1962) S. 273/74; so auch Karl Bosl, *Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter*, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1 (1970, hg. v. Herbert Grundmann) S. 790/91; vgl. auch Appelt, in: *Festschrift Lentze* (1969) S. 7 ff., dazu unten Anm. 46.

⁴⁵) DKOIII 166 (1147) für Embrun und DKOIII 165 für Viviers; DKOIII 257 (1151) für Embrun erscheint mir als zweifelhaft. Zum Problem außer den Vorbemerkungen Friedrich Hausmanns zu den genannten DD auch Brumm (wie Anm. 17); zu Viviers: Pierre Babey, *Le pouvoir temporel de l'évêque de Viviers au Moyen Age 815—1452* (*Annales de l'Université de Lyon*, 3^{ème} Sér. Droit Fasc. 14, Paris 1956) S. 31 ff.

⁴⁶) Die sog. „Recognitiones Arduiti“, eine Aufzeichnung der Gewohnheitsrechte von Lausanne, die eine Bestandsaufnahme der bischöflichen Regalien enthalten, sind in der Amtszeit des Bischofs Amedeus v. L. (1144—1159) aufgezichnet. Unwahrscheinlich ist, daß diese Aufzeichnung in dessen erstem Amtsjahr erfolgte, wie Franz Beyerle, *Zur Typenfrage in der Stadtverfassung*, ZRG Germ. 50 (1930) S. 1—114, hier S. 76 ff. ohne Begründung und ohne Hinweis darauf, daß 1144 lediglich den frühest möglichen Termin darstellt, glauben macht. Auf Beyerle stützte sich Appelt, in: *Festschrift Lentze* (1969) S. 7 f. („B. Arducius von Lausanne“, S. 7, ist Verwechslung mit Amedeus; Arducius war Propst von Lausanne und Bischof von Genf). Wahrscheinlich dürften die „Recognitiones“ mit dem seit 1154 verstärkt einsetzenden Bemühungen der Zähringer um Burgund zusammenhängen, vgl. Heinrich Büttner, *Waadtland und Reich im Hochmittelalter*, DA 7 (1944) S. 79—132, zitiert nach ders., *Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze*, hg. v. Hans Patze (*Vorträge und Forsch.* 15, 1972) S. 393—436, hier S. 421. Die „Recognitiones“ sind gedruckt von Beyerle a. a. O. und jetzt auch *Mémoires et Documents publiés p. l. Soc. d'hist. de la Suisse Romande* 3. Sér. 3 (1948) S. 468 nr. 556; vgl. Hans Strahm, *Die Regalien im ältesten Stadtrecht von Lausanne*, in: *Festschrift F. E. Welti* (1937) S. 230—252.